



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

FACHGRUPPE ABFALLWIRTSCHAFT UND ATTLASTENSANIERUNG

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

An Herrn
SC DI Christian Holzer
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 28. Jänner 2013

Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ zur AWG Novelle „Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie“

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der AWG Novelle „Umsetzung IE-RL“ eine Stellungnahme abgeben zu können.

Im Konkreten wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der AWG-Novelle IE-RL seitens des ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ folgende Stellungnahme abgegeben:

§ 2 Abs. 8 Z 1:

Bei der Festlegung des Standes der Technik (beste verfügbare Techniken) im einzelnen Verfahren sollte auch die Möglichkeit der „Ausnahme“ (Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung) für sog. IPPC-Anlagen angeführt werden. Auf diese Möglichkeit sollte explizit in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Problematisch erscheint dem Arbeitsausschuss „Deponie“ die verpflichtende Anwendbarkeit der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT-Schlussfolgerungen) aus anderen Fachbereichen oder Rechtsmaterien, welche nicht den Kernbereich der Abfallwirtschaft darstellen. Hier müsste aus Sicht des Arbeitsausschuss „Deponie“ eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium erfolgen, um einen praxistauglichen Vollzug zu ermöglichen (zB Maßnahmen zur Energieeffizienz).

§ 2 Abs. 8 Z 3 (in Verbindung mit Anhang 5):

Der Arbeitsausschuss „Deponie“ regt an in den Erläuterungen zu konkretisieren, dass sich die Kapazitätsschwellen nicht auf die theoretisch möglichen Kapazitäten, sondern auf die genehmigten Kapazitäten beziehen.

§ 21 Abs. 1 Z 5:

Eine Eintragung der IPPC-Behandlungsanlage in das Register sollte erst mit der Bescheid-Erlassung erfolgen.

§ 40 Abs. 1:

Vorgeschlagen wird, anstelle der zwingend notwendigen Kundmachungen in den Zeitungen, eine Kundmachung auf einer Internet-Seite des BMLFUW (z.B. EDM) vorzuschreiben.

§ 43a Abs. 1:

Es wird empfohlen auch die BVT-Merkblätter in Deutsch von Amtswegen her übersetzen zu lassen und zu veröffentlichen, um die verpflichtende Anwendung der entsprechenden Schlussfolgerungen zu erleichtern und den Vollzug österreichweit zu vereinheitlichen.

§ 47 Abs. 3 Z 1:

Es wird angeregt neue Emissionsgrenzwerte (zB Luftgüte und Lärm), sofern sie in den relevanten BVT-Schlussfolgerungen enthalten sind, per Verordnung zum AWG national umzusetzen.

§ 52 Abs. 8:

Nach welchen Kriterien muss sich eine „qualifizierte Stelle“ akkreditieren lassen, um eine Prüfung und Ausstellung einer Prüfbescheinigung für mobile Anlagen durchführen zu können? Darf eine akkreditierte Inspektionsstelle (erforderlichenfalls mit nicht akkreditierten „Subgutachtern“) diese Tätigkeiten durchführen? Dies ist in den Erläuterungen klarzustellen.

§ 63a Abs. 5:

Es wird angeregt, die systematische Beurteilung von Umweltrisiken auch auf per UMG Novelle bzw. UMG Register-VO „EMAS gleichgestellte Systeme“ (V.EFB, ISO 14001) zu stützen.

§ 63a Abs. 6:

Der Begriff „ernsthaften“ sollte durch den Begriff „erheblichen“ ersetzt werden.

§ 63a Abs. 7 und 8:

Wenn Mängel bei der Vor-Ort-Besichtigung festgestellt werden und binnen 4 Monaten behoben wurden, sollen diese nicht in der Zusammenfassung des Umweltinspektionsberichts veröffentlicht werden. Zumindest in den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden.

Weiters hält der Arbeitsausschuss „Deponie“ fest, dass insbesondere für Deponien die Bestimmungen dieses Absatzes noch einer Konkretisierung bedürfen. Dies insbesondere deshalb, um auch einen österreichweit einheitlichen Vollzug der DVO 2008 zu gewährleisten. Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ - als österreichweite Plattform aller von der DVO 2008 betroffenen Personenkreise - ist gerne bereit, gemeinsam mit den Fachpersonen der Sektion VI des BMLFUW eine Strukturvorlage der zu veröffentlichenden Zusammenfassung des Umweltinspektionsberichtes für Deponien im Jahr 2013 auszuarbeiten. Diese Vorlage sollte den Deponieaufsichtsorganen und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt werden können, um österreichweit eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

§ 63a Abs.8:

Die neue Bestimmung, wonach die Überprüfung einer Deponie durch das Deponieaufsichtsorgan als Umweltinspektion gilt, wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der Tatsache, dass die Inhalte des Jahresberichtes der Deponieaufsicht für die Zusammenfassung des Umweltinspektionsberichtes herangezogen werden können, ist mit keinen Mehrkosten für die Deponieinhaber zu rechnen.

§ 78a (in Verbindung mit § 57):

Zum besseren Verständnis, ab wann welche Fristen zur Anpassung an den Stand der Technik gelten, wird ersucht eine leicht verständliche graphische Darstellung möglicher Fälle (zB bestehende und neue IPPC-Anlagen) abzubilden.

Anhang 5, Teil 1:

Die angeführten Mengenschwellen (Stunden-, Tages- und Jahreskapazitäten) sind in Abstimmung zwischen Bund und Ländern österreichweit einheitlich auszulegen. Vorgeschlagen wird die Behandlung dieser Fragestellungen in einem Bund-Länder Arbeitskreis.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Deponie" für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

der Geschäftsführer des ÖWAV

der Leiter des Arbeitsausschusses
„Deponie“

DI Manfred Assmann e.h.

DI Dr. Karl Reiselhuber e.h.